

**Entgeltordnung
der Stadt Elsterwerda
für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen
am Grundschulzentrum Elsterwerda- Biehla**

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294/298) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 29.09.2005 die o.g. Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Nutzung folgender Räumlichkeiten im Grundschulzentrum, Mittelstraße 18, Elsterwerda- Biehla werden Entgelte erhoben:

- a) Unterrichtsräume
- b) Fachunterrichtsräume
- c) Aula
- d) Turnhalle

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Nutzer des Grundschulzentrums können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes sein. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsarten der möglichen Nutzer macht sich eine Differenzierung bezüglich der zu entrichtenden Nutzungsentgelte erforderlich, welche in Abs. 2 und 3 erläutert werden.

(2) Der § 3 (1) ist anzuwenden bei der Nutzung der Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Verbände sowie nicht organisierte private Sportgruppen ohne kommerziellen Charakter, wenn gleichzeitig auch der Charakter der Veranstaltung selbst als gemeinnützig gilt. Im Nutzungsvertrag ist die Gemeinnützigkeit des Antragstellers sowie auch der Maßnahme eindeutig kenntlich zu machen.

(3) Der § 3 (2) gilt für alle übrigen Nutzer.

(4) Die Nutzung der Räumlichkeiten für Diskoveranstaltungen ist generell untersagt.

§ 3 Entgelte

(1)	Unterrichtsraum	7,00 €/Std.
	Fachunterrichtsraum	10,00 €/Std.
	Aula	15,00 €/Std.
	Turnhalle	8,00 €/Std.
(2)	Unterrichtsraum	11,00 €/Std.
	Fachunterrichtsraum	14,00 €/Std.
	Aula	20,00 €/Std.
	Turnhalle	18,00 €/Std.

(3) Bei der Nutzung von Räumlichkeiten durch einen gemeinnützigen Verein nach § 3 (1) wird der prozentuale Anteil an Kindern und Jugendlichen bis zu 21 Jahren zur Vereinsmitgliederzahl bei der Berechnung des Entgeltes erlassen. Dieser ist mittels jeweils gültiger Bestandserhebung des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes nachzuweisen.

(4) Bei ganztägiger Nutzung (über 6 Stunden) erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes in Höhe von 75 v.H.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird aufgrund der erhöhten Betriebskosten ein Beitragssatz in Höhe von 120 v.H. zugrunde gelegt.

(5) Entgeltbefreiung besteht generell für Veranstaltungen der Stadt Elsterwerda einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

(6) Über weitere Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen kann aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages die Abteilung Soziales, Schulen, Kultur und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 4 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtiger ist, wer per Nutzungsvertrag für eine oder mehrere unter § 1 genannte Einrichtungen eine Nutzungszeit vereinbart hat.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in einer der unter § 1 genannten Einrichtungen.

(2) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen (gesamtes Schuljahr bzw. Haushaltsjahr) ist das Nutzungsentgelt quartalsweise jeweils zum

31.03/30.06./30.09/31.12. für das zurückliegende Quartal fällig. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt in der Regel per Überweisung.

(3) Im Übrigen entsteht die Fälligkeit 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist kann dem Nutzer der Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt werden.

(4) Bei Entgeltbefreiung ist aus haftungsrechtlichen Gründen ebenfalls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 29.09.2005

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 29.09.2005 beschlossenen „Entgeltordnung der Stadt Elsterwerda für die außerschulische Nutzung von Schul- und Sporteinrichtungen am Grundschulzentrum Elsterwerda- Biehla“ in der Tageszeitung „Elbe-Elster Rundschau an.

Elsterwerda, den 29.09.2005

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 5 Absatz 4 GO

Ist die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Elsterwerda unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Dieter Herrchen
Bürgermeister